Zeugnisbewertung für Hochschulabschlüsse aus Syrien: Checkliste

Für diese Abschlüsse können Sie eine Zeugnisbewertung beantragen

- Idjaza (Lizenz)
- Diblum ad-dirasat al-'ulya (Postgraduiertendiplom)
- Diblum at-taahil at-tarbawi (Diplom der pädagogischen Qualifizierung)
- Diblum at-taahil wa t-takhassus (Diplom der Qualifizierung und Spezialisierung)
- Madjistir at-taahil wa t-takhassus (Master der Qualifizierung und Spezialisierung)
- Madjistir (Master)
- Dukturah (Promotion)

Nur wenn Ihre Hochschule zum Zeitpunkt Ihres Abschlusses anerkannt war, kann die ZAB Ihnen eine Zeugnisbewertung ausstellen. Informationen dazu finden Sie hier: http://www.mohe.gov.sy/mohe/index.php?node=5510&cat=5481

Für diese Abschlüsse stellt die ZAB keine Zeugnisbewertung aus

- Für Abschlüsse, die nach 2-jähriger Ausbildung erworben wurden
  - Musa'id al-mudjaz (Lizensierter Assistent)
  - Diblum tiqani (Technisches Diplom)
  - Shahadat ahliyyat at-ta'lim al-ibtidai (Zeugnis der Qualifizierung für Lehramt an Grundschulen)

  Bei diesen Abschlüssen handelt es sich nicht um Hochschulabschlüsse

- Abschlüsse der Arab Academy for Banking and Financial Sciences

  Diese Institution besitzt keinen Hochschulrang in Syrien.

Dokumente für den Antrag

Reichen Sie die Dokumente als Kopien ein. Nur das Antragsformular benötigen wir mit Ihrer Unterschrift im Original.

Reichen Sie keine Übersetzungen ein.

Antragsformular	
O	**Antragsformular für die Zeugnisbewertung** mit Ihrer Unterschrift im Original Wenn Sie mehrere Abschlüsse bewerten lassen möchten, füllen Sie für jeden Hochschulabschluss ein eigenes Antragsformular aus und beantragen für jeden Abschluss eine Zeugnisbewertung.

Zu bewertender Hochschulabschluss	
O	**Abschlussurkunde** in Originalsprache
O	**Fächer- und Notenübersicht über das gesamte Studium** in Originalsprache
O	**Nachweis über angerechnete Leistungen** in Originalsprache falls Ihnen für Ihr Studium Leistungen angerechnet wurden, z. B. aus einem anderen Studium oder einer Berufsausbildung Beispiel: Reichen Sie bei einem Hochschulwechsel die Fächer- und Notenübersicht der vorherigen Hochschule ebenfalls ein.

Vorherige Hochschulabschlüsse	
	Beispiel: Wenn Sie einen Masterabschluss bewerten lassen möchten, reichen Sie die folgenden Dokumente für Ihren Bachelorabschluss ebenfalls ein.
O	**Abschlussurkunde** in Originalsprache und
O	**Fächer- und Notenübersicht** oder **Diploma Supplement** in Originalsprache falls Sie vorhergehende Hochschulabschlüsse besitzen
O	**Nachweis über angerechnete Leistungen** in Originalsprache falls Ihnen für vorhergehende Studien Leistungen angerechnet wurden, z. B. aus einem anderen Studium oder einer Berufsausbildung

Weitere Dokumente	
O	**Ausweisdokument** Pass oder Personalausweis
O	**Nachweis der Namensänderung** (z. B. Heiratsurkunde) in Originalsprache falls sich Ihr Name geändert hat
O	**Flüchtlingsausweis oder Asylbescheid** falls Sie anerkannte/r Geflüchtete/r oder Asylbewerber/in sind und nicht damit einverstanden sind, dass die ZAB für eine Echtheitsüberprüfung Ihrer Dokumente Informationen bei den zuständigen Institutionen einholt

O	**Arbeitsvertrag** oder **schriftliche Arbeitsplatzzusage** von der neuen Arbeitsstelle in Deutschland falls Sie die Zeugnisbewertung für einen Antrag auf Blue Card benötigen

Weitere Informationen

Zusätzliche Dokumente

Falls wir für die Bewertung Ihres Hochschulabschlusses zusätzliche Dokumente oder Informationen benötigen, kontaktieren wir Sie per E-Mail. Bitte überprüfen Sie regelmäßig Ihr E-Mail-Postfach.

Wir behalten uns vor, im Bedarfsfall Originale Ihrer Dokumente anzufordern.

Kopien

Schicken Sie uns Ihre Dokumente als Kopien, die Sie selbst anfertigen können. Nur das Antragsformular benötigen wir mit Ihrer Unterschrift im Original. Reichen Sie abgesehen davon keine Originale ein, außer Sie werden dazu aufgefordert. Für unaufgefordert eingereichte Originaldokumente übernehmen wir keine Haftung.

Achten Sie auf Lesbarkeit und Vollständigkeit der Kopien.

Verzichten Sie bitte auf Mappen oder Plastikhüllen.

Übersetzungen

Schicken Sie uns nur dann Übersetzungen, wenn es in der Checkliste angegeben ist.

Die Zeugnisbewertung erfolgt auf der Grundlage der originalsprachigen Dokumente, auch wenn zusätzlich Übersetzungen angefragt werden. Reichen Sie daher keine Übersetzung ohne das originalsprachige Dokument ein.

Übersetzungen können in Deutschland oder im Ausland erstellt werden. Die Übersetzerin oder der Übersetzer muss für die jeweilige Sprache beeidigt oder öffentlich bestellt bzw. ermächtigt sein. In der Dolmetscher- und Übersetzer-datenbank der Landesjustizverwaltungen finden Sie Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland.

Wir freuen uns auf Ihren Antrag.

Bei Fragen besuchen Sie die Website der ZAB oder wenden Sie sich an unser Team für Auskunft und Beratung.